

H U N D E S T E U E R O R D N U N G
der Marktgemeinde Kuchl

Auf Grund des § 15 Abs 3 Ziff.3 FAG 1979, LGBl.Nr. 673/1978 wird für das Halten von Hunden mit Ausnahme von Wachhunden und solchen, welche in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes als Wachhunde gehalten werden, auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. November 1982 folgend Hundesteuerordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer:

- 1) Für alle Hunde, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden (Gesetz vom 24.11.1925 LGBl.Nr.S 115); ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate alt sind. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- 2) Damit ein Hund als Wachhund anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Der Hund muß nach seiner Wesensart für Wachzwecke geeignet sein. Die Wacheignung wird bei Hunden folgender Rassen vermutet. Airedale-Terrier, Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Doberman, Doggen, Engl.Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer, Riesenschnauzer, Rottweiler, Schäfer. Bestehen trotz Zugehörigkeit zu einer dieser Rassen Zweifel an der Wacheignung des Hundes oder soll ein Hund anderer Rasse oder ein Rassenmischling als Wachhund anerkannt werden, so muß seine Wacheignung durch eine vom Kynologenverband anerkannten Leistungsprüfungsrichter bestätigt werden.
 - b) Der Hund muß zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder

in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann; die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

3) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.

4) Wird ein Hund in Pflege oder auf Probe gehalten, dann ist die Hundesteuer zu entrichten., es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, daß der Hund bereits für das laufende Kalenderjahr in einer anderen Gemeinde versteuert wurde.

5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

6) Zugelaufene Hunde müssen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie im lfd. Kalenderjahr bereits versteuert sind, versteuert werden.

§ 2

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

- a) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht und so verwahrt werden, daß sie ständig in Käfigen oder gesicherten Ausläufen gehalten werden.
- b) Hunde von Fremden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
- c) Hunde, die von Blinden als Blindenführerhunde gehalten werden.
- d) geprüfte Jagdhunde, die von beeideten Jagdwacheorganen gehalten werden.

§ 3

Zeitraum der Hundesteuer und Fälligkeit

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabenschuldigen) bis 15. März eines jeden Jahres zu entrichten.
- 2) Für die entrichtete Hundesteuer wird eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat.

§ 4

Steuersatz

Die Höhe der Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Gemeindevertretung festgesetzt.

Sie beträgt für das Kalenderjahr 1983 pro Hund S 170,-.

§ 5

Behörden

Gemäß § 52, Abs.3 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 obliegt die Einhebung der Hundesteuer dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

§ 6

Meldepflicht

Zum Zwecke der Bemessung der Hundesteuer wird der Hundehalter verpflichtet, die Hundehaltung beim Gemeindeamt Kuchl binnen 14 Tagen anzuzeigen.



Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am 23.Dezember 1982

abgenommen am 10.Jänner 1983